

**Dr. Eckart Ratz**  
Bundesminister

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0262-I/1/a/2019

Wien, am 31. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. April 2019 unter der Nr. **3259/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nebentätigkeiten von Beamten im BMI“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Bedienstete waren in Ihrem Ressort zum Stichtag 31.1.2019 beschäftigt? (Bitte um Auflistung nach Dienststellen inkl. nachgeordneter Dienststellen, Sektion, Abteilung, Entlohnungs- oder Besoldungsgruppe, Geschlecht)*

Zum Stichtag 31. Jänner 2019 waren 36.586 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Davon entfallen 5.735 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Bereich der Zentralstelle und 30.851 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Bereich der nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres.

Organisationseinheit	männlich	weiblich	Gesamt
KBM, GS, STS	39	37	76
Sektion I	538	400	938
Sektion II	1.783	506	2.289
Sektion III	130	142	272
Sektion IV	380	132	512
Sektion V	195	218	413
BFA	528	707	1.235
LPD Burgenland	1.448	287	1.735
LPD Kärnten	1.734	435	2.169
LPD Niederösterreich	4.086	978	5.064
LPD Oberösterreich	3.094	913	4.007
LPD Salzburg	1.463	466	1.929
LPD Steiermark	2.994	914	3.908
LPD Tirol	1.884	502	2.386
LPD Vorarlberg	794	300	1.094
LPD Wien	6.324	2.235	8.559

#### Zur Frage 2:

- *Wie viele Bedienstete Ihres Ressorts haben zum Stichtag 31.1.2019 eine oder mehrere Nebenbeschäftigung gemeldet? (Bitte um Auflistung nach Dienststellen inkl. nachgeordneter Dienststellen, Sektion, Abteilung, Entlohnungs- oder Besoldungsgruppe, Geschlecht und Stundenausmaß der Haupt- und jeweiligen Nebentätigkeit)*

Zum Stichtag 31. Jänner 2019 haben 3.473 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Nebenbeschäftigungen gemeldet. Das sind 519 Bedienstete im Bereich der Zentralstelle und 2.954 Bedienstete im Bereich der nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres.

Organisationseinheit	männlich	weiblich	Gesamt
KBM, GS, STS	7	1	8
Sektion I	87	29	116
Sektion II	179	37	216
Sektion III	20	10	30
Sektion IV	32	8	40
Sektion V	34	11	45
BFA	32	32	64
LPD Burgenland	226	21	247
LPD Kärnten	152	22	174
LPD Niederösterreich	354	84	438
LPD Oberösterreich	266	54	320
LPD Salzburg	114	13	127
LPD Steiermark	469	75	544
LPD Tirol	172	24	196
LPD Vorarlberg	137	19	156
LPD Wien	612	140	752

**Zu den Fragen 2a, 2b, 2c:**

- *...wie viele davon bei einer Kammer, Gewerkschaft oder anderen parteipolitischen Vorfeldorganisation? (Bitte um genaue Angabe des Dienstgebers)*
- *...wie viele davon als Selbständige? (Bitte um Angabe des Firmennamens)*
- *...wie viele davon als freie Dienstnehmer? (Bitte um Angabe der Tätigkeit und Auftraggeber, z.B.: Vortragstätigkeit für die Universität Wien)*

Eine Beantwortung der Fragen 2a, 2b und 2c könnte nur nach Durchsicht und händischer Auswertung sämtlicher Personalakten erfolgen, dies ist in Anbetracht des dafür erforderlichen Verwaltungsaufwands nicht möglich, bzw. werden entsprechende Statistiken nicht geführt.

**Zur Frage 3:**

- *Wie viele Bedienstete Ihres Ressorts haben zum Stichtag 31.1.2019 eine Tätigkeit nach § 56 Abs 5 BDG ausgeübt? (Bitte um genaue Angabe des Dienstgebers)*

19 Bedienstete üben eine Tätigkeit nach § 56 Abs. 5 BDG aus, eine weitere Aufschlüsselung ist wegen Rückführbarkeit nicht möglich.

**Zur Frage 4:**

- *In wie vielen Fällen und für welche Dienstgeber wurde eine Nebenbeschäftigung 2017 und 2018 untersagt und aus welchen Gründen?*

In den Jahren 2017 und 2018 wurde im Bereich der Zentralstelle die Ausübung von 2 Nebenbeschäftigungen und im Bereich der nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres die Ausübung von 11 Nebenbeschäftigungen untersagt.

Die Untersagungen resultieren aus festgestellten Behinderungen an der Erfüllung dienstlicher Aufgaben bzw. erfolgten wegen vermuteter Befangenheit.

**Zur Frage 5:**

- *Gibt es in Ihrem Ressort eine Weisung nach § 56 Abs 7, die festlegt welche Nebentätigkeiten untersagt sind?*

Hierzu wird bemerkt, dass der hier verwendete Begriff der Nebentätigkeit aus dem Gesamtkontext der Anfrage als Nebenbeschäftigung verstanden wird.

Gemäß § 56 Abs. 2 BDG darf der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche Interessen gefährdet.

Gemäß § 56 Abs. 7 BDG wurde mit BGBl II Nr. 84/2016 vom 1. Mai 2016 eine Nebenbeschäftigungsverordnung – Inneres erlassen, der jene Nebenbeschäftigungen zu entnehmen sind, die aus Gründen des § 56 Abs. 2 BDG jedenfalls unzulässig sind.

**Zur Frage 5a:**

- *Wenn ja: Welche Nebentätigkeiten sind von dieser Weisung erfasst?*

Hierzu wird bemerkt, dass der hier verwendete Begriff der Nebentätigkeit aus dem Gesamtkontext der Anfrage als Nebenbeschäftigung verstanden wird.

Der mit BGBl II Nr. 84/2016 vom 1. Mai 2016 erlassenen Nebenbeschäftigungsverordnung sind jene Nebenbeschäftigungen zu entnehmen, die aus Gründen des § 56 Abs. 2 BDG jedenfalls unzulässig sind.

Dr. Eckart Ratz



